

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 8/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz,
Koblenz, Baedekerstraße 2-10,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 1989 ohne mündliche Verhandlung durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t , Richter Dr. W u l f h o r s t und Richterin J a e g e r sowie ehrenamtliche Richter W e i s h ä u p l und F i e d l e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. März 1988 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger bezieht Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) als Schwerbeschädigter, Altersruhegeld von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und Versorgungsrente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Ab Februar 1979 erhielt er einen Berufsschadensausgleich (Bescheid vom 2. April 1980). Gegenüber Neufeststellungen ab März 1980 (Bescheid vom 4. Oktober 1980) und ab Juli 1984 (Bescheid vom 3. September 1984) blieb sein Antrag, die zu berücksichtigende Versorgungsrente um einen Anteil zu kürzen, der dem für ihre Berechnung verwerteten Weihnachtsgeld - 13. Monatsgehalt - in Höhe von 8,33 vH für drei Jahre entspricht, ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 1981, Urteile des Sozialgerichts -SG- Koblenz vom 25. August 1981 und des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 24. August 1982; Widerspruchsbescheid vom 29. November 1984, Urteile des SG vom 10. Juli 1985 und des LSG vom 18. März 1986). Mit Bescheid vom 6. August 1986 stellte das Versorgungsamt den Berufsschadensausgleich wegen nachträglicher Änderung der Einkommensverhältnisse nach § 48 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) ab 1. Januar 1981 nach gleicher Berechnungsweise zuvor neu fest; ein Anspruch verblieb nur für die Zeit ab 1. Januar 1981 bis 30. April 1981 und vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1984. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 1987). Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. Mai 1987). Das LSG hat die - vom SG zugelassene - Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 8. März 1988). Es hat die vollen Rentenbeträge gemäß § 9 der Verordnung (DV) zur Durchführung des § 30 Abs 3 bis 6 BVG (Berufsschadensausgleichsverordnung -BSchAV-) als nach § 30 Abs 3 bis 6 BVG zu berücksichtigendes Bruttoeinkommen gewertet. Die Ausnahme des § 10 BSchAV und des § 2 Abs 1 Nr 17 DV zu § 33 BVG für Weihnachtsgeldanteile gelte allein für die im Zusammenhang mit sonstigen Bruttoeinkommen zur selben Zeit erhaltene Gratifikation, um den aktuellen Einkommensverlust als Voraussetzung für den Berufsschadensausgleich zu ermitteln. Außer Betracht bleiben müßten dagegen Weihnachtsgelder, die vor dem "derzeitigen" Bruttoeinkommen bezogen worden seien und erst die maßgebende derzeitige Rente aus früherer Berufstätigkeit beeinflussten. Die genannten Vorschriften seien nicht so wie der Kläger es begehre, verfassungskonform auszulegen; denn sie ließen nicht mehrere Auslegungen zu, von denen allein eine zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führe. Die Bestimmungen seien auch nicht verfas-



sungswidrig, verletzt insbesondere nicht den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG). Für die typisierende Regelung fehlten nicht etwa sachlich einleuchtende Gründe. Vielmehr sei sie durch die Praktikabilität gerechtfertigt; die Ermittlung früherer Weihnachtsgratifikationen, die die Höhe einer Rente nachträglich beeinflussten, sei für die Verwaltung nicht zumutbar.

Der Kläger rügt mit seiner - vom LSG zugelassenen - Revision eine Verletzung der §§ 9 und 10 Abs 1 BSchAV iVm § 2 Abs 1 Nr 17 DV zu § 33 BVG und des Art 3 Abs 1 GG. Er hält eine andere Behandlung als die Minderung der Versorgungsbezüge eines Beamten um Anteile, die durch frühere 13. Monatsgehälter bestimmt werden, für gleichheitswidrig.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid vom 6. August 1986 idF des Widerspruchsbescheides vom 20. Januar 1987 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Berufsschadensausgleich des Klägers neu festzustellen und hierbei eine um 7,7 vH gekürzte Gesamtrente (Altersruhegeld, Versorgungsrente) als derzeitiges Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Zutreffend haben die Verwaltung und die Vorinstanzen die vom Kläger begehrte Erhöhung des Berufsschadensausgleichs entsprechend einem niedrigeren Bruttoeinkommen abgelehnt (§ 30 Abs 3, 4 Satz 1, Abs 5 BVG idF vom 22. Juni 1976 -BGBl I 1633-). Eine Minderung des tatsächlichen Renteneinkommens um einen Anteil, der einem während des Erwerbslebens erhaltenen Weihnachtsgeld entspricht, war anlässlich der angefochtenen Neufeststellung nach § 48 SGB X ausgeschlossen. Die Verwaltung hat sich mit Recht auf eine Anpassung an die nachträglich veränderten Einkommensverhältnisse beschränkt und weiterhin die Renten aus der Angestellten-Rentenversicherung und aus der Zusatzversorgung voll angerechnet, worüber schon wiederholt rechtskräftig ent-



schieden worden war (vgl zB BSG SozR 3641 § 9 Nr 4). Sie hat auch im Widerspruchsbescheid die vom Kläger erneut beantragte Berechnungsweise nach § 44 SGB X ablehnen dürfen; denn die rechtsverbindliche Berechnung ist nicht rechtswidrig.

Renten aus früherer Erwerbstätigkeit sind uneingeschränkt als "derzeitiges Bruttoeinkommen" dem Vergleichseinkommen (§ 30 Abs 5 BVG gegenüberzustellen, um den schädigungsbedingten Einkommensverlust (§ 30 Abs 3 BVG) zu ermitteln (§ 30 Abs 4 Satz 1 BVG, § 1 Abs 1, § 9 Abs 1 und 2 Nr 1 und 2 DV zu § 30 Abs 3 bis 5 BVG vom 18. Januar 1977 -BGBl I 162-/BSchAV vom 29. Juni 1984 -BGBl I 861-; vgl zB BSG SozR 3641 § 9 Nr 4). Unberücksichtigt bleiben lediglich Rentenanteile, die nicht auf früheres Erwerbseinkommen, sondern auf freiwillig entrichtete, aus sonstigem Vermögen stammende Beiträge zurückzuführen sind (BSG SozR 3100 § 30 Nr 52; neuerdings § 9 Abs 2 Nr 1 BSchAV). Das Weihnachtsgeld stammte aber aus der früher vom Kläger ausgeübten Berufstätigkeit; es wurde vom Arbeitgeber mit Rücksicht auf das Beschäftigungsverhältnis bezahlt und beeinflusste deshalb die beitragsbezogenen Renten (§ 14 Sozialgesetzbuch, Gemeinsame Vorschriften -SGB IV-; BSG SozR 2100 § 14 Nr 9; Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

Wenn nach § 30 Abs 9 Buchstabe c BVG iVm § 9 Abs 1 und § 10 Abs 1 Satz 1 DV zu § 30 Abs 3 bis 5 BVG/BSchAV iVm § 2 Abs 1 Nr 17 DV zu § 33 BVG (vom 22. Dezember 1978 -BGBl I 2089-/4. Juni 1985 -BGBl I 910-) trotzdem bestimmte Anteile von Weihnachtsg Gratifikationen nicht als "derzeitiges Bruttoeinkommen" gelten, das für den schädigungsbedingten Einkommensverlust und damit für den Berufsschadensausgleich zu berücksichtigen ist, dann beschränkt sich dies auf eine besondere Art von Entgelt aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit. Dieser Teil des Entgeltes mindert ausschließlich das Bruttoeinkommen, das dem für dieselbe Bezugszeit maßgebenden Vergleichseinkommen gegenüberzustellen ist und durch den Unterschiedsbetrag für dieselbe Zeit den Einkommensverlust und damit die Voraussetzung sowie Höhe des Berufsschadensausgleichs bestimmt. Das folgt zwingend aus der Regelung des Einkommensverlustes, der Anspruchsvoraussetzung, als Unterschied zwischen zwei Einkommensgrößen (st Rspr des Senats).

Die Vorschrift, die die teilweise Nichtanrechnung der Weihnachtsg Gratifikation regelt (§ 2 Nr 17 aaO), kann nicht entsprechend auf die Rententeile angewendet werden, die auf Beiträgen beruhen, die von der Weihnachtsg Gratifikation gezahlt worden sind. Denn die Gründe, die für die Nichtanrechnung maßgebend



sind, treffen für diese Rententeile nicht zu. Die Verordnung macht selbst klar, daß nur "einmalige" und "aus besonderem Anlaß" gewährte Zuwendungen - zum Teil - unangerechnet bleiben. Dem Beschädigten soll das, was ihm von seinem Arbeitgeber einmalig aus besonderem Anlaß zugewendet wird, nicht wieder durch Kürzung des Berufsschadensausgleichs abgenommen werden. Das soll deshalb nicht geschehen, weil der besondere Anlaß in aller Regel mit besonderen Aufwendungen verbunden ist. Dieser Gedanke, der die Anrechnungsfreiheit rechtfertigt, trifft nur für die Originalleistung, nicht für die aus den erhöhten Beiträgen ermittelte Ersatzleistung zu, die in der Erhöhung der laufenden Rentenleistung besteht. Daß wirtschaftlich gesehen ein Teil der Rente an die Stelle der Weihnachtsgratifikation getreten sein mag, ist kein Grund, die Anrechnung zu unterlassen. Entscheidend ist, daß dieser Rententeil keine aus besonderem Anlaß gegebene einmalige Zuwendung mehr ist.

Der Kläger kann sich deshalb auch nicht darauf berufen, daß die Weihnachtsgratifikation der Beamten nicht in die Berechnung des Ruhegehalts eingeht und daß Ruhestandsbeamte stattdessen auch im Ruhestand zu Weihnachten einmalige Zuwendungen bekommen. Da die Anrechnungsverordnung aus einem einleuchtenden Grund nur einmalige Sonderzahlungen begünstigt und sich damit nach der tatsächlichen Zahlungsweise richtet, kann der Kläger von der Versorgungsverwaltung nicht verlangen, daß seine laufenden Zahlungen wie einmalige behandelt werden. Auch der Hinweis darauf, daß andere aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Arbeitnehmer von ihrem ehemaligen Arbeitgeber noch einmalige Zahlungen zu besonderen Anlässen bekommen, rechtfertigt es nicht unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gleichheitssatzes, von der Versorgungsverwaltung zu verlangen, laufende und einmalige Zahlungen gleich zu behandeln. Der Vortrag des Klägers deutet allenfalls darauf hin, daß es wünschenswert sein könnte, auch Rentnern einmalige Zahlungen zu Weihnachten zu gewähren. Solange der Rentengesetzgeber diesem Wunsch nicht entsprochen hat, besteht keine Möglichkeit, die versorgungsrechtliche Anrechnungsvorschrift so anzuwenden, als sei dies schon geschehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

